

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 06. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Integrationsrat

Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Einwohner an den kommunalen Willensbildungsprozessen in der Stadt Neuss ein Integrationsrat gebildet, der aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Elf Mitglieder werden nach der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss direkt gewählt, sechs weitere Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 6. November 2009

Herbert Napp
Bürgermeister